

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
wabe Erlangen gGmbH - wabe Industrieservice  
Erlangen  
(im Folgenden wabe ISE)**



Der wabe ISE ist eine anerkannte Werkstatt für Menschen mit psychischer Behinderung gemäß § 219 SGB IX in Verbindung mit dem § 225 SGB IX.

**1. Allgemeines**

Für sämtliche, auch künftige Bestellungen, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des wabe ISE vereinbart, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Widersprechenden Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird bei Abweichungen, Ergänzungen, etc. hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind ausgeschlossen, sofern ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

**2. Umfang der Lieferungen, Teillieferungen**

a) Für den Umfang der Lieferung gilt das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung des wabe ISE als maßgeblich.

b) Der wabe ISE ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Eine Verpflichtung zu Vorleistungen des wabe – ISE besteht nicht.

**3. Preis und Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Kostenvoranschläge**

a) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Die Preise des wabe ISE sind Nettopreise ab Werk, d. h. ohne Transport- und Verpackungskosten. Alle Kosten für Versand ab Werk, Verpackung, Transportversicherung, etc. werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird gesondert erhoben. Der wabe ISE ist berechtigt pro Mahnung ab Verzugseintritt 5,00 EUR Mahnkosten zu erheben.

b) Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, ebenso ein Zurückbehaltungsrecht.

c) Grundsätzlich ist festzustellen, dass der wabe ISE nach § 225 SGB IX als Werkstatt anerkannt ist; somit kann nach § 223 SGB IX bis zu 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages des Auftrages an der zu entrichtenden Ausgleichsabgabe in Abzug gebracht werden.

#### **4. Lieferzeit, Fristen, Gefahrübergang**

a) Liefertermine und Fristen sind für den wabe ISE unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich vertraglich als bindend vereinbart worden.

b) Vom wabe ISE nicht zu vertretende Störungen im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei deren Vorlieferanten, insbesondere Streiks und Aussperrungen, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern eine vereinbarte und/oder geschuldete Lieferzeit entsprechend. Sobald solche Verzögerungen ersichtlich sind, verpflichtet sich der wabe ISE den Vertragspartner zu verständigen. Wenn die Leistung für den wabe ISE dadurch unmöglich oder wesentlich erschwert wird, kann der wabe ISE vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Kunde ist nach schriftlicher Anmahnung der Lieferung und wenn der wabe ISE nicht innerhalb einer vom Kunden setzenden angemessenen Nachfrist liefert, zum Rücktritt berechtigt.

Die Einhaltung einer ausdrücklich vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass sämtliche vom Vertragspartner zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, etc. vorliegen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne erfolgt ist, sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner des wabe ISE eingehalten wurden.

Der wabe ISE ist berechtigt in Fällen, in denen fällige Forderungen aus vorangegangenen Lieferungen oder Leistungen durch den Vertragspartner nicht beglichen sind, auch bei einer vertraglich vereinbarten Lieferzeit ein ihr zustehendes Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

c) Die Lieferfrist ist eingehalten und die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der wabe ISE die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der zur Versendung bestimmten Person oder Einrichtung ausgeliefert oder dem Abholer übergeben hat.

Wenn der Versand sich aus vom Vertragspartner vom wabe ISE zu vertretenden oder in seinem Verantwortungsbereich liegenden Gründen verzögert oder Annahmeverzug vorliegt, geht die Gefahr auf den Vertragspartner ab Beginn der durch den Vertragspartner entstandenen Verzögerung bzw. mit Annahmeverzug über. Diese Regelung gilt auch für etwaige Versendungen im Rahmen von Ersatzlieferungen oder nach Durchführung von Nachbesserungen durch den wabe ISE.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

Der wabe ISE liefert nur auf der Basis des folgenden Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der wabe ISE sich nicht ausdrücklich hierauf berufen hat.

a) Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Waren bleiben Eigentum des wabe ISE bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zustehender Ansprüche. Vor vollständiger Zahlung ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt, ebenso grundsätzlich die Weiterveräußerung. Dem Wiederverkäufer wird widerruflich im gewöhnlichen Geschäftsgang der Weiterverkauf unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den wabe – ISE unverzüglich schriftlich bei einer Gefährdung des Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung, Zurückbehaltung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz oder wenn das Eigentum sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, etc. zu verständigen. Im Fall einer Vollstreckung und Insolvenz ist sofort auf das Eigentum des wabe ISE hinzuweisen. Der Vertragspartner haftet für den Schaden aus der

Unterlassung, sowie für etwaige Interventionskosten. Die zur Abwendung der Pfändung aufgewendeten Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem wabe ISE entstandenen Ausfall.

b) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Seine Kaufpreis- bzw. Werklohnforderungen etc. aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an den wabe ISE in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Die Abtretung nimmt der wabe ISE an.

b) Der wabe ISE verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **6. Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen**

Eine Haftung erfolgt durch den wabe ISE, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wird oder ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper oder bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ansonsten ist jegliche Haftung des wabe ISE, z. B. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch bei Nicht- oder Schlechterfüllung und für die Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden. Auf eine Haftung des wabe ISE für Verschulden bei Vertragsschluss wird ausdrücklich verzichtet. Der wabe ISE nimmt den Verzicht an. Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

## **7. Verjährungsfrist, -hemmung**

**Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche gegen den wabe ISE beträgt zwölf Monate.** Bei kürzeren gesetzlichen oder vereinbarten Verjährungsfristen verbleibt es bei der kürzeren Verjährungsfrist. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dies gesetzlich ausgeschlossen ist, insbesondere nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Bei Lieferungen an den wabe – ISE verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Vergleichsverhandlungen gelten als beendet, wenn der wabe ISE länger als 8 Wochen nicht schriftlich auf ein Schreiben des Vertragspartners reagiert.

## **8. Gewährleistung**

a) Die vom wabe ISE gelieferte Ware ist unverzüglich nach der Ablieferung zu prüfen. Mängel, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefungen etc. sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung bzw. Prüfung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung schriftlich beim wabe ISE zu rügen. Etwaige verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassen einer rechtzeitigen Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Eingetretene Transportschäden sind dem wabe ISE und dem Beförderer unverzüglich nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen.

Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen ist dem wabe ISE nach seiner Wahl berechtigt, nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern bzw. eine mangelfreie Leistung zu erbringen. Das Recht des Vertragspartners auf Minderung bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bzw. Rücktritt bleibt unberührt.

b) Die Gewährleistungspflicht vom wabe ISE ist ausgeschlossen, außer der Mangel wäre arglistig verschwiegen worden, bei:

- Schäden und Verlusten, die durch Fehler bei der Installation durch den Kunden oder Dritte oder unsachgemäße Benutzung entstehen oder auf Brand, Blitzschlag, höhere Gewalt etc. zurückzuführen sind sowie unzureichender Instandhaltung durch den Vertragspartner
- unsachgemäß durchgeführten Reparaturen und Reparaturversuchen sowie sonstigen Eingriffen von Kunden oder anderen nicht vom wabe ISE hierzu ermächtigten Personen
- Schäden durch den Einsatz ungeeigneter oder minderwertiger Ersatzteile und bei Verschleißteilen
- Schäden, die durch Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs- und Temperatureinflüsse entstanden sind
- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei geringfügigen Abweichungen der Ausführung gegenüber Angaben in Katalogen, Werbematerialien, Mustern etc.

c) Der wabe ISE ist berechtigt, die Kosten und Aufwendungen, die ihr entstanden sind, vom Vertragspartner zu verlangen, wenn die Mängelrüge unberechtigt war. Ansprüche des Bestellers gegenüber dem wabe ISE wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten und Serviceeinsätze, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, da der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferadresse des Vertragspartners verbracht wurde.

## **9. Unmöglichkeit/Vertragsanpassung**

Wird dem wabe ISE die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des wabe ISE zurückzuführen, so ist der Vertragspartner berechtigt Schadensersatz zu verlangen, jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Schadensersatzansprüche über die genannte Höhe von 10 % sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird oder das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt werden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des wabe ISE einwirken, wird der Vertrag durch den wabe ISE angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem wabe ISE das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht**

- a) Alleiniger örtlicher und internationaler Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, der Sitz des wabe ISE.
- b) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Deutsches materielles Recht.
- c) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des wabe ISE ist der Sitz des wabe ISE.

## **11. Genehmigungen, Ausland**

Für etwaige notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere Ausfuhrgenehmigungen, trägt der Vertragspartner die Verantwortung und holt diese ein. Der wabe ISE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für etwaige notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere Ausfuhrgenehmigungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet alle Ausfuhrvorschriften und Exportbeschränkungen und sonstige Regelungen des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Deutschlands, der EU und der EU-Mitgliedsstaaten, zu beachten und auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Vertragspartner und Dritte diese Vorschriften einhalten. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Benachrichtigungen, Auskünfte und sonstigen Erklärungen gegenüber ausländischen Stellen ordnungsgemäß und vollständig abzugeben. Sämtliche Zölle, Steuern oder Abgaben, die bei einer Lieferung ins Ausland oder Leistung im Ausland entstehen, trägt der Vertragspartner.

## **12. Sonstiges, Vertragswirksamkeit, Genehmigungen, Schriftform**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages einschließlich der vorliegenden AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.

Stand: Januar 2020